

lung Seite 417) eine Ermächtigung des Finanzministers, Schuldbeschreibungen über Zuckersteuervergütung im Namen des Staats auszustellen oder ausstellen zu lassen. Hieraus wird gefolgt:

"Es können daher auch die Bestimmungen der vom Be-
klagten angezogenen Cirkularverfügung — es ist die noch
zu erwähnende, gleichzeitig mit der Verordnung vom 2. Febr.
1861 erlassene Cirkular-Verfügung des preußischen Finanz-
Ministers vom 2. Juli 1871 gemeint — lediglich als An-
ordnungen darüber, in welcher Weise die Zuckersteuerver-
gütung zu gewähren sei, betrachtet werden und hiernach
kann der Zweck der Urkunde vom 5. Dezember 1885 nicht
dahin ausgelegt werden, daß in derselben eine Schuldbes-
chreibung geschaffen werden solle, sondern nur dahin, daß
der Exporteur von inländischem Zucker ein Legitimations-
papier in die Hand bekommen sollte, welches ihn in die Mög-
lichkeit versetzt, die für den Export zu gewährende Steuer-
vergütung zu erheben. Die Urkunde ist nach dem Vorstehen-
den keine Schuldbeschreibung, was sich aus ihrem Inhalt
ergibt. Von einer Schuldbürgschaft ist in der Urkunde
nichts enthalten und wenn darin die Zahlstelle bezeichnet ist,
durch welche dem Berechtigten das Geld übermittelt werden
soll, so wird dadurch das Wesen einer Schuldbeschreibung
nicht gekennzeichnet.

Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich.

Zunächst ist nicht klar, in welchem Sinne die Bezeichnung des Anerkenntnisses als "Legitimationspapier" gemeint ist. Indessen nach dem Zusammenhange und aus der Gegenüberstellung der "Schuldbeschreibung" darf angenommen werden, daß nicht das sogenannte "Legitimationspapier" im Gegensatz zum "Inhaberpapier" hat bezeichnet werden sollen, da auch dieses "Legitimationspapier" regelmäßig eine Schuldbeschreibung ist, sondern daß gemeint ist eine Urkunde, welche lediglich zur Legitimation dienen soll, also im Gegensatz zu einem Wertpapier als diejenige Urkunde, welche einen Vermögenswert in der That repräsentiert, daß derjenige, welcher die Schrift ordnungsmäßig erwirbt, dadurch allein schon einen Vermögenswert erwirbt.

Vergleiche von Hahn, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Auflage Band 2 Seite 9. Indessen, wie der Ausdruck "Legitimationspapier" auch gebraucht sein mag, so kann keinem der beiden Gründe beigetreten werden aus welchem dem "Anerkenntnis" die Eigenschaft einer Schuldbeschreibung abgeprochen wird.

Selbst wenn mit dem Berufungsgericht anzunehmen wäre, daß die Abgabepflichtigkeit des Geschäfts (Tarif Nr. 4) abhängig sei von der Berechtigung des Ausstellers der Urkunde, über welche das Geschäft geschlossen ist (Tarif Nr. 1, 2, 3) so ist die Frage nicht dahin zu stellen, ob die Steuerbehörde ermächtigt ist, über Zuckersteuervergütungsverpflichtungen des Staats "Schuldbeschreibungen" auszustellen, sondern ob sie ermächtigt ist, diejenige Urkunde anzustellen, welche den Gegenstand des als steuerpflichtig angesehenen Geschäfts bildet (§. 1 des Reichsstempelgesetzes). Die Frage, ob die Urkunde eine "Schuldbeschreibung" im Sinne des Tarifs ist, ist eine von jener Ermächtigung unabhängige Rechtsfrage.

Die Berechtigung des Provinzialsteuereidirektors zu M. aber zur Ausstellung des "Anerkenntnisses" vom 5. Dezember 1885 ist nicht zu bezweifeln.

Die gesetzliche Grundlage dieses "Anerkenntnisses" bildet die preußische Verordnung vom 2. Juli 1861 (Gesetzsammlung Seite 417), welche zur Ausführung der von den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten am 25. April 1861 abgeschlossenen Übereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeföhrten Rübenzucker (Gesetzsammlung Seite 420) ergangen ist. Der §. 5 dieser Verordnung beauftragt den preußischen Finanz-Minister mit der Ausführung derselben. Demzufolge enthielt die Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 2. Juli 1861 (Centralblatt für Abgaben, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung,

Jahrgang 1861 Seite 232) die näheren Anordnungen über die dem Exporteur zu gewährende Vergütung. Das spätere Bundesgesetz vom 26. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 282) und die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Ausschuß des Bundesrathes des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen erlassene Anweisung vom 26. Juni 1869 (Centralblatt von 1869 Seite 385, 386) hat an diesen Vorschriften nichts geändert.

Vergleiche die Bekanntmachung des preußischen Finanz-Ministers vom 23. August 1869 (Centralblatt S. 395). Das jetzt geltende Reichsgesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) und die dazu von dem Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 235) sowie die von dem preußischen Finanz-Minister erlassene Circularverfügung vom 18. Juli 1886 (Centralblatt der Abgaben- u. c. Gesetzgebung und Verwaltung Seite 140) kommen nicht in Betracht. Es sind auch in diesen neuesten Bestimmungen in Betreff der Steuervergütungen die früheren Vorschriften wesentlich beibehalten und auch das "Anerkenntnis" ("Steuervergütungsschein") ist im Wesentlichen dasselbe geblieben (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 247). (Fortsetzung folgt.)

Reichsger.-Erf. vom 5. Mai 1887.

Brauosteuerdefraudation; Zusammenfassung mehrerer Fälle als eine fortgesetzte Defraudation.

Brauosteuergesetz vom 31. Mai 1872, §§. 30, 37.

In der Strafsache wider den Brauereibesitzer und Wirth B. zu S. wegen Brauosteuerdefraudation hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 5. Mai 1887

für Recht erkannt, daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu A. vom 28. Dezember 1886, insoweit es den Angeklagten wegen Brauosteuerdefraudation verurtheilt, nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe.

Der Angeklagte hat die Revision nur insoweit ergriffen, als er wegen Brauosteuerdefraudation verurtheilt worden ist. Das Urtheil nimmt als erwiesen an, daß sich derselbe dieser Defraudation in 406 real konkurrierenden Fällen schuldig gemacht habe, und es sind die gegen dasselbe vorgebrachten Prozeßbeschwerden für verfehlt, die materiellen Beschwerden hingegen für begründet zu halten. — — — — —

Die — — — erhobene Beschwerde, es sei eine rechtsirrige Auffassung des Urtheils, daß die Defraudationen real konkurrierten, erscheint — — zutreffend. Denn die in dem Urtheil ausgesprochene Meinung, der §. 37 Absatz 2 des Brauosteuergesetzes vom 31. Mai 1872 scheide die Defraudationen von der bezüglich der bloßen Kontraventionen betroffenen Vorschrift aus und gebe hiermit zu erkennen, daß eine Zusammenfassung mehrerer Defraudationen zu einer That umstätthaft sein solle, kann nicht gebilligt werden. Vielmehr bedeutet die betreffende Vorschrift, mehrere Zuwidderhandlungen, welche nicht Defraudationen seien, sollten ohne Weiteres, auch ohne daß also die strafrechtlichen Voraussetzungen für dieselbe vorlägen, nur mit einer einmaligen Ordnungsstrafe belegt werden, und hieraus folgt keineswegs, daß die Defraudationen auch dann eine Einheitsbildung nicht zuließen, wenn sogar die strafrechtlichen Voraussetzungen für dieselben vorlägen. Es ist aber auch nicht richtig, daß diese Einheitsbildung aus mehreren Defraudationen darum mit Notwendigkeit ausgeschlossen sei, weil jede einzelne Steuerhinterziehung einen besonderen Entschluß und eine denselben ins Werk setzende selbstständige, von den anderen Fällen nicht abhängige, und zeitlich getrennte Handlung verlange, und es sind vielmehr die